

## **Satzung enercity Härtefonds e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „enercity Härtefonds e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung wirtschaftlich in Not geratener Energie- und Wasserkunden der Stadtwerke Hannover AG in den Netzgebieten, für die die Stadtwerke Hannover AG oder verbundene Unternehmen mit den jeweiligen Städten/Gemeinden geltende Konzessionsverträge abgeschlossen haben. Die jeweiligen Kunden werden von dem „JobCenter Hannover“ der Stadt Hannover, Fachbereich Soziales, benannt und vorgeschlagen. Über die Bewilligung der finanziellen Unterstützung sowie deren Höhe entscheidet die Geschäftsstelle nach Vorgaben des Vorstands und in Anwendung des Kriterienkatalogs, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine finanzielle, in der Regel einmalige Unterstützung von Kunden der Stadtwerke Hannover, die ihren finanziellen Zahlungsverpflichtungen aus Energie- und Wasserbezug von der Stadtwerke Hannover AG ganz oder teilweise nicht nachkommen können. Näheres zu den Voraussetzungen und Bewilligungen von Unterstützungsleistungen regeln die dieser Satzung beigefügten Richtlinien (Kriterienkatalog).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Folgende Zielstellung wird verfolgt:

- Die Vermeidung sozialer Härten bei Strom-, Gas- und Wassersperrungen von enercity-Kunden (Privathaushalte, keine gewerblichen Kunden) durch finanzielle Unterstützung
- Die Leistung einer finanziellen Unterstützung durch freiwillige Leistung als Einzelentscheidung und Einzelhilfe ohne Rechtsanspruch
- Der Auftrag des Vereins besteht nicht darin, die gesetzlichen Leistungen durch regelmäßig wiederkehrende zusätzliche Leistungen aufzustocken.
- Zielgruppe sind „soziale Härtefälle“ mit geringem verfügbarem Einkommen, die sich zur Abwendung oder Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen („Sperrungen“) nicht selbst helfen können.
- Unter „sozialen Härtefällen“ sind Personen, die aufgrund hohen Alters und/oder gesundheitlicher Einschränkungen sowie Familien mit mehreren kleinen Kindern oder Alleinerziehende zu verstehen, die besonders von den Auswirkungen oder der Aufrechterhaltung einer „Sperrung“ betroffen sind.

(4) Mittel des Vereins dürfen neben der Abdeckung von aus der Vereinsführung begründeten Verwaltungskosten nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verwaltungskosten der Stadtwerke Hannover AG, des JobCenters und der Stadt Hannover werden aus Mitteln des Vereins nicht erstattet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus sind die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den für Soziales zuständigen Wahlbeamten, und die Stadtwerke Hannover AG geborene Mitglieder. Weitere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt und die Mitgliederversammlung die Aufnahme bestätigt.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste sowie Kündigung durch das Mitglied oder den Verein.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Erklärung ist bei einer Kündigung durch ein Vereinsmitglied an den Vorstand, bei einer Kündigung durch den Verein an das jeweilige Vereinsmitglied zu richten. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitglie-

dersammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Finanzierung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder.
- (2) Mitgliedsbeiträge erfolgen ausschließlich als freiwillige Leistungen.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, die Höhe und Fälligkeit ihrer Beiträge dem Vorstand jeweils bis zum 15.02. eines Jahres mitzuteilen, damit dieser auf dieser Basis den Wirtschaftsplan des Vereins aufstellen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- (4) Ehrenmitglieder leisten keine Beiträge.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand vorgelegten Berichte entgegenzunehmen und die Wirtschaftspläne im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie haben den Vereinszweck im Sinne der Satzung zu unterstützen und zu fördern. Die von der Gründungsversammlung erlassenen Regelungen sind zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch jeweils ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder einem Organteil des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Vorlage des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
- e) Einrichtung einer Vereinsgeschäftsstelle zur Umsetzung des Vereinszwecks
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Vorsitzenden des Vereins.

## **§ 10 Wahl, Benennung und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder benannt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Als Vorstandsvorsitzender wird jeweils der Arbeitsdirektor vom geborenen Mitglied Stadtwerke Hannover AG benannt, er unterliegt nicht der Wahl der Mitgliederversammlung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, § 10 (1) letzter Satz bleibt hiervon unberührt
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Aufstellung und Änderung von Kriterien/Richtlinien für die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen an die Kunden der Stadtwerke Hannover AG.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse nach § 12 (2) a) der Satzung sowie alle sonstigen Beschlüsse, die finanzwirksame Auswirkungen haben, können nicht wirksam gegen die Stimme des geborenen Mitglieds Stadtwerke Hannover AG gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Geschäftsstelle**

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover. Die Stadtwerke Hannover AG stellt die Ausstattung der Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere die Bewilligung von Unterstützungsleistungen des Vereins im Einzelfall in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung (Kriterienkatalog).

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage: Kriterienkatalog

Hannover, 08. April 2011

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

## **Anlage zur Satzung „energity Härtefonds e. V.“**

### **Voraussetzungen und Hinweise für Anträge auf Leistungen aus dem Sozialfonds:**

- a) Antragstellung auf Übernahme der Zahlungsrückstände bei JobCenter/LHH  
- FB Soziales - liegt vor
- b) Drohende Sperre bzw. Ankündigung der Sperre durch Stadtwerke Hannover (SWH)
- c) Schuldner(in) wirkt bei der Feststellung gesetzlicher Ansprüche zur Kostenübernahme mit
- d) Schuldner(in) verhält sich nicht sozialwidrig/verantwortungslos und begibt sich nicht mutwillig in Schuldensituation
- e) Ein Kostenübernahmeanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist ausgeschlossen (Ablehnungsbescheid wurde erteilt)

### **Kriterienkatalog für die Bewilligung von finanzieller Unterstützung**

Individuelle Prüfung des Einzelfalls (keine abschließende Aufzählung):

- Krankheit / gesundheitliche Beeinträchtigungen / Einschränkungen
- Pflegebedürftigkeit
- Alter > 60 Jahre
- Minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt
- Alleinerziehend
- Kein Vermögen vorhanden oder nicht sofort verwertbar  
ggf. Berücksichtigung Schonvermögen
- Wohnraum soll grundsätzlich erhalten bleiben (kein Aus-/Um-/Wegzug vorgesehen / keine Räumungsklage)
- "Ambulant vor stationär" (z.B. Vermeidung von – dauerhaften - stationären Aufenthalten)
- Vermeidung von künftiger Hilfebedürftigkeit (z.B. Erhalt der Selbständigkeit/Arbeit/ erst kurzzeitig aus dem Bezug ausgeschieden)
- Hinweise auf angestrebten oder bereits vorliegenden Entschuldungsplan über Schuldnerberatungen (zu beachten: Insolvenzverfahren ist noch nicht eröffnet)
- Schuldner(in) steht unter gesetzlicher Betreuung
- Inanspruchnahme sozialpädagogischer/psychosozialer Betreuung

**Beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.04.2011**